

Satzung

der Gemeinde Welver über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NW vom 20.12.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) und des § 51 Abs. 5 Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Welver werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

Gemeindegebietsteil I	-	Zentralort Welver
Gemeindegebietsteil II	-	Ortsteile Borgeln, Dinker, Flerke, Illingen, Scheidingen und Schwefe
Gemeindegebietsteil III	-	alle übrigen Ortsteile

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I	auf	8.000,00 DM
in den Gemeindegebietsteilen II	auf	7.000,00 DM
in den Gemeindegebietsteilen III	auf	6.000,00 DM

festgesetzt.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Welver über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages vom 30.09.1992 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt
und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den
Mangel ergibt.

59514 Welver, den 20.12.2000

Az.: 61-26-01/8



Luck –
Bürgermeister